

389 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (253 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 abgeändert wird

Über Leistungsansprüche nach dem Epidemiegesetz 1950 entscheiden nach der gegenwärtigen Rechtslage teils das Bundesministerium für soziale Verwaltung, teils der Landeshauptmann.

Im Sinne einer von den Ländern angestrebten Erweiterung der mittelbaren Bundesverwaltung sowie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sieht der Gesetzentwurf vor, daß in Hinkunft über sämtliche Ansprüche nach dem Epidemiegesetz 1950 der Landeshauptmann entscheiden soll.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung vom 9. Feber 1967 mit der Regierungsvorlage befaßt und diese nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Pfeffer sowie der Staatssekretär im Bundesministerium für soziale Verwaltung Soronics beteiligten, einstimmig angenommen.

Auf Grund seiner Beratungen stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (253 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 9. Feber 1967

Herta Winkler
Berichterstatter

Rosa Weber
Obmann